Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BT-Drucks. 16/3665)

I. Rückblick

Zum besseren Verständnis des Regelungsanlasses und des Regelungsanliegens des Gesetzentwurfs erscheint ein historischer Rückblick hilfreich.

Wir blicken zurück auf etwas mehr als 70 Jahre Rechtsberatungsgesetz. Wie allgemein bekannt, wurde es unter der Naziherrschaft verabschiedet mit dem erklärten und durch nichts zu beschönigendem Ziel, die aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte von jeglicher beruflichen Betätigung auszuschließen. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz stammen jedoch, wie nur wenige wissen, aus den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und dienten dazu, nicht etwa einen Schutzzaun für die Rechtsanwaltschaft zu errichten, sondern das Gesetz bezweckte ganz vorrangig, die Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. Ein Ziel, das seit einigen Jahren mit dem zugkräftigen Wort "Verbraucherschutz" umschrieben wird. Das Rechtsberatungsgesetz wurde in das Bundesrecht übernommen und führte in den Jahren der jungen Bundesrepublik ein ziemliches Schattendasein. Dafür gab es zwei Gründe: Die Rechtsanwaltschaft als solche hatte ihr Auskommen, und zwar ein gutes Auskommen. Da kümmerte es sie wenig, wenn es Verstöße gegen das Verbotsgesetz gab. Geahndet wurden in diesen Jahren Verstöße in Form von Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nahezu zu 100 % aufgrund von Hinweisen der Aufsichtsbehörden, also der Präsidenten der Amts- bzw. Landgerichte, eingeleitet wurden. Der weitere Grund für das Schattendasein des Rechtsberatungsgesetzes war, dass die Qualitätssicherung, die durch das Gesetz bezweckt wurde, auch in anderen Händen als denen der Rechtsanwaltschaft gewahrt werden konnte und entsprechende berufliche Betätigungen ermöglichte. Es gab nämlich vor 1980 die in nicht unbeträchtlichem Maße genutzte Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz zu erwerben, sei es als sogenannter Vollrechtsbeistand, sei es als Teilrechtsbeistand auf einem oder mehreren abgegrenzten Rechtsgebieten. Was heute ziemlich in Vergessenheit geraten ist: Es gab ein problemloses Nebeneinander der Rechtsanwaltschaft einerseits und der Rechtsbeistände andererseits. Diejenigen, die von diesem Zustand profitierten, waren die Rechtsuchenden. Da derjenige, der, sei es neben seinem Beruf z.B. als Steuerberater, sei es neben anderen Tätigkeiten, mit rechtlicher Beratungstätigkeit in Berührung kam, diese Rechtsdienstleistung legal erbringen konnte, indem er eine seinen Beratungsbedarf abdeckende Rechtsberatungserlaubnis erwarb, gab es zum einen kaum Grauzonen und zum anderen sicherte die Erlaubnis - zum Vorteil der Rechtsuchenden - die Qualität der rechtlichen Beratungsleistung. Dieser somit an sich durchaus begrüßenswerte Zustand änderte sich 1980, als der Beruf des Rechtsbeistands abgeschafft und die Möglichkeit, eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz zu erwerben, beschränkt wurde auf wenige Teilbereiche: Rentenberatung, Inkasso, Frachtprüfer, vereidigte Versteigerer, Rechtskundige in einem ausländischen Recht und, mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts, die Versicherungsberatung. Die Schließung des Rechtsbeistandsberufs wurde vom Bundesverfassungsgericht, um es mit meinen Worten zusammenzufassen u.a. deshalb für vereinbar mit Art. 12 GG angesehen, da die zunehmende Verrechtlichung des alltäglichen Lebens einen speziell ausgebildeten Berater erfordere.

Man muss jedoch feststellen, dass die tatsächliche Entwicklung in eine völlig andere Richtung gegangen ist. Die zunehmende Verrechtlichung des alltägli-

chen Lebens ist zwar nicht zu leugnen und nimmt eher zu als ab, wie man an der Gesetzesflut der letzten Jahrzehnte - nicht zuletzt ausgelöst vom Europäischen Gesetzgeber - sieht. Zugleich laufen aber heute viele "rechtliche Bereiche" in derart geläufigen Formen ab, dass sie von den Betroffenen gar nicht mehr als Rechtsfragen empfunden werden. Parallel dazu haben wir eine nie gekannte Zahl von zugelassenen Rechtsanwälten, die, wie allseits bekannt, zum Teil in erheblichem Maße mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Nicht zu vernachlässigen sind in diesem Zusammenhang neue Studiengänge. Ich nenne an dieser Stelle nur die Diplom-Wirtschaftsjuristen. Den Einfluss, den der Bologna-Prozess haben wird, kann man im Moment sicherlich nur erahnen.

Wie wirkte sich diese Entwicklung seit 1980 nun auf das Rechtsberatungsgesetz aus? Es trat aus seinem Schattendasein hervor. Als es der Rechtsanwaltschaft bedingt durch die stetig wachsende Zahl von Neuzulassungen wirtschaftlich nicht mehr so gut ging wie in den Gründungsjahren der Bundesrepublik, entdeckte sie einen (vermeintlichen) Schutzzaun, nämlich das Rechtsberatungsgesetz, obwohl das Bundesverfassungsgericht schon sehr frühzeitig entschieden hatte, dass das Rechtsberatungsgesetz die Anwälte nur vor "existenzgefährdender" Konkurrenz schützen könne. Die Rechtsanwaltschaft versuchte, zugegebenermaßen allerdings auch behindert durch eine äußerst restriktive Auslegung des anwaltlichen Rechts zur Werbung, der Konkurrenz auf dem Rechtsbeartungsmarkt nicht dadurch Herr zu werden, dass sie ihre Qualität herausstellte und den Rechtsuchenden verdeutlichte, dass sie der berufene Vertreter zur Wahrung der Rechte des Einzelnen ist. Sie versuchte vielmehr durch Abmahnungen unliebsame Konkurrenz auszuschalten. Im Ergebnis muss man heute rückblickend sagen, dass die Rechtsanwaltschaft damit das Gegenteil von dem Bezweckten erreicht hat. Nicht nur dass sie sich in einer ständig steigenden Zahl von Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof und mittlerweile auch von den Instanzgerichten bescheinigen lassen muss, dass sie, die das Recht kennt und wahren soll, die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungs- und allgemeine Handlungsfreiheit anderer unzulässig beschneiden will. Durch teilweise nicht nachvollziehbare Verfahren - ich verweise nur auf den Fall der Diakonie in Stuttgart - geriet das Rechtsberatungsgesetz mehr und mehr in den Blick der breiten Öffentlichkeit und damit in eine Diskussion, die schließlich in den Gesetzesentwurf mündete, mit dem wir uns heute befassen..

II. Einige Einzelanmerkungen zu dem Gesetzesentwurf

1. Um dies an dieser Stelle gleich hervorzuheben: Der Gesetzesentwurf stellt entgegen aller an ihm geäußerter Kritik für meine Begriffe unmissverständlich klar, dass die Rechtsanwälte auch in Zukunft die berufenen Vertreter zur Wahrung der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger sind. Sie sind es, wenn sie durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung die Qualität rechtlicher Beratung gewährleisten; sie sind es aber eben auch nur dort, wo es wirklich um rechtliche Beratung geht, wo ihre Qualifikation also wirklich erforderlich ist. Und diese Qualifikation ist eben nicht überall dort erforderlich, wo rechtliche Fragen überhaupt berührt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner wegweisenden Masterpat - Entscheidung erstmals klargestellt und auf diesem Weg befinden wir uns seither. Es geht schlicht um Fragen des Art. 12 GG, im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung zudem um Art. 2 GG. Genau diese Abgrenzung hat der vorliegende Gesetzentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz in rechtliche Rahmenbedingungen umgesetzt. Er hat durch eine neue Begrifflichkeit unter Beachtung der Gewährleistung der Berufsausübungsfreiheit einen Rahmen geschaffen, in dem einerseits der Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für ein funktionierendes Gemeinwesen Rechnung getragen wird, in dem aber andererseits - erwünschtes - bürgerschaftliches Engagement ebenso wenig behindert wird wie die Ausübung anderer Berufe. Letzteres zum einen, indem klargestellt wurde, dass nur tatsächliche "Rechts"-Dienstleistungen, d.h. Tätigkeiten, die einen juristischen Subsumtionsvorgang erfordern und nicht bloße Rechtsanwendung sind, in den Verbotsbereich des Gesetzes fallen. Zum anderen dadurch, dass rechtliche Nebenleistungen dann gestattet sind, wenn aufgrund der sonstigen beruflichen Qualifikation sichergestellt ist, dass die Qualität der rechtlichen Beratungsleistung zum Schutz der Rechtsuchenden gewahrt ist. Und eine weitere Öffnung im Markt ist vorgesehen: Die erweiterte Zusammenarbeitsmöglichkeit der Rechtsanwälte mit anderen Berufsgruppen.

- 2. Hervorzuheben ist ebenso, was das Gesetz nicht bringt. Es bringt nicht das Informationsmodell und es schafft keinen Berufsstand unterhalb der Rechtsanwaltschaft. Es bleibt daher weiterhin ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt.
- 3. Das Gesetz regelt nur noch die außergerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen und vermeidet damit die aus der Vergangenheit bekannten Überschneidungen mit der gerichtlichen Vertretung. Letztere ist jetzt nur noch in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt. Vor allem aber reglementiert es nur noch Fälle echter Rechtsanwendung. Die unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes seit jeher sehr weit ausgelegten Begriffe der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung werden durch einen neuen, wesentlich enger definierten Begriff der Rechtsdienstleistung ersetzt. Das ist keine Erfindung des Gesetzgebers zum Nachteil der Rechtsuchenden wie man der hieran geübten Kritik entnehmen könnte, sondern zeichnet lediglich Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs nach; emotionslos und objektiv betrachtet gießt es einen Rechtszustand in Gesetzesform, den wir bereits seit Jahren in der Realität haben. Denn bei verfassungsrechtlich zutref-

fendem Verständnis des Verbotsbereichs des Rechtsberatungsgesetzes fallen hierunter schon heute nur Fälle echter Rechtsanwendung, was auch in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung mittlerweile erkannt wird.

Vor diesem Hintergrund habe ich Schwierigkeiten sowohl mit der Stellungnahme des Bundesrates zu § 2 Abs. 1 RDG-E als auch mit dem zur Anhörung übermittelten Änderungsvorschlag. Selbstverständlich ist es zutreffend, dass eine Definition immer auslegungsfähig und -bedürftig ist und diese Auslegung im Ergebnis Aufgabe der Rechtsprechung sein wird. Dann bietet es sich aber doch geradezu an, wie dies der Gesetzesentwurf tut, in weiten Teilen genau die Definition im Gesetz festzuschreiben, die schon seit Jahren der Rechtsprechung zugrunde gelegt und von den Instanzgerichten weitgehend problemlos angewandt wird. Ebenso habe ich das Vertrauen in meine richterlichen Kollegen, dass sich sehr bald eine einheitliche Handhabung für den Begriff "besondere rechtliche Prüfung" einstellen wird, die sicherlich nicht zum Nachteil der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger ausfallen wird. Gerade weil es um den Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat geht, ist mir an dem vorgelegten Änderungsvorschlag unverständlich, warum dieser hinter den Regelungsgehalt im Gesetzesentwurf zurücktritt. "Erfordert" bedeutet, wie wir Juristen wissen, eine objektive Draufsicht auf die Dinge. Der Gesetzentwurf sieht hingegen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung vor, dass eben auch in einem Fall, in dem objektiv gar keine Rechtsdienstleistung vorliegt, der Rechtsuchende gleichwohl geschützt werden soll, wenn er den Berater wegen dessen - vermeintlicher - juristischer Qualifikation auswählt. Hingegen wird in der Stellungnahme des Bundesrates verkannt, dass mit der dort gewünschten Definition im Ergebnis sogar ein Rückschritt hinter den derzeitigen Rechtszustand verbunden ist. Bislang verstößt nur der gegen das Rechtsberatungsgesetz, der "geschäftsmäßig" unerlaubte Rechtsdienstleistungen erbringt. Gerade weil der Begriff der Rechtsdienstleistung gegenüber dem Rechtsberatungsgesetz enger

gefasst worden ist verzichtet das Gesetz auf den mit der Geschäftsmäßigkeit in der Regel verbundenen Wiederholungsfall und verbietet bereits die "Ersttat".

4. Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, und damit auch einen weiteren Schwerpunkt der Kritik bildet die Vorschrift des § 5 Abs. 1 RDG-E zu den Nebenleistungen. In diesem Zusammenhang muss man zunächst die neue systematische Ausrichtung des RDG in den Blick nehmen. Sein Anwendungsbereich ist nämlich, genau betrachtet, weiter als derjenige des Rechtsberatungsgesetzes. Die rechtsprechenden Kollegen werden künftig nicht mehr, wie dies bislang im geltenden Recht geschah, ganze Tätigkeitsfelder, die nicht im Kern und Schwerpunkt rechtsberatender Natur sind, aus dem Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes ausnehmen können bzw. müssen. Nach dem Grundkonzept der Neuregelung ist nicht die berufliche Tätigkeit in ihrer gesamten Breite, sondern jede einzelne Dienstleistung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen ist, für die Anwendbarkeit des RDG ausschlaggebend. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrats zu Recht darauf hingewiesen, dass damit künftig praktisch alle Dienstleistungen im Wirtschaftsleben mit ihrem rechtsdienstleistenden Teil in den Anwendungs- und Schutzbereich des RDG fallen. Dann muss aber im Gegenzug der Erlaubnistatbestand des § 5 RDG-E notwendig jedenfalls so weit gefasst werden, dass alle bereits bisher erlaubnisfrei zulässigen Tätigkeiten hierunter gefasst werden können. Dem trägt die Regelung in § 5 Abs. 1 RDG-E mit einer den ausreichenden Schutz der Rechtsuchenden verbundenen Definition Rechnung.

Auch hier ist der Stellungnahme des Bundesrats entgegenzuhalten, dass die dort geforderte Neuformulierung einen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeutet. Schon nach geltendem Recht muss die Nebenleistung, um erlaubnisfrei zu sein, nicht "untergeordnet" sein. Deshalb ist die vom

Bundesrat geforderte Definition der Nebenleistung weder verfassungsrechtlich noch gar europarechtlich vertretbar.

Ebenso wenig überzeugt in dem Änderungsvorschlag die Herausnahme der Formulierung "oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten" gehört. Da auch die von dieser Umschreibung erfasste Nebenleistung den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG-E genügen muss, ist nach meinem Verständnis die bisherige Definition in Satz 1 nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich, um zukunftsgerichtet weiteren Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

5. Wenig nachvollziehbar erscheint mir die Kritik an der Regelung über die Zusammenarbeit im Einzelfall in § 5 Abs. 3 RDG-E. Wenn man mit dem Verbraucherschutz im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes Ernst machen will, dann muss genau diese Bestimmung im Gesetz erhalten bleiben. Es liegt doch gerade im schützenswerten Interesse des Auftraggebers, der beispielsweise einen Unternehmensberater beauftragt, dass dieser, wenn er die Grenzen seiner Beratungsmöglichkeiten erkennt, einen fachlich qualifizierten Rechtsanwalt zur vollständigen Auftragserfüllung hinzuzieht. Wenn dann - wie im Gesetz vorgesehen - der hinzugezogene Rechtsanwalt auf die Wahrung seiner beruflichen Pflichten zu achten hat, was beispielsweise eben auch eine Nachfrage bei dem Auftraggeber des Unternehmensberaters umfasst, wenn er diese nur im unmittelbaren Kontakt klären kann, so vermag ich beim besten Willen nicht zu erkennen, wieso dies zum Schaden des rechtsuchenden Bürgers sein soll. Das Gegenteil ist doch der Fall. Wird dem Unternehmensberater diese Zusammenarbeitsmöglichkeit im Einzelfall nicht eröffnet, ist doch die Gefahr viel größer, dass er die Problematik selbst, und damit in aller Regel fachlich unqualifizierter löst, als dies der hinzugezogene Rechtsanwalt getan hätte. Der Mandant, der eine große Anwaltskanzlei beauftragt, erwartet eine "Lösung aus einer Hand". Und er bekommt sie, da die großen Kanzleien die erforderlichen Fachleute, meist im Angestelltenverhältnis, bereithalten. Warum will man dem Auftraggeber eines Unternehmensberaters diese "Lösung aus einer Hand" verweigern und ihn zwingen zwei Auftrags-/Mandatsverhältnisse einzugehen?

6. Im Bereich der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung (§ 6 RDG-E) ist, anders als dies in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert wird, weder eine Untersagungsmöglichkeit bei der Rechtsdienstleistung im Familien- und Freundeskreis erforderlich noch ist die geforderte Verschärfung im Anleitungsbereich sachgerecht.

Unqualifizierter Rechtsrat im Freundes- und Bekanntenkreis reguliert sich von selbst. Da muss der Staat nicht – zusätzlich - regelnd durch eine Untersagungsmöglichkeit eingreifen.

Das, was im Gesetzentwurf mit "Anleitung" gefordert wird, ist als Schutzmaßnahme, die der Staat in diesem Bereich ergreifen muss, erforderlich aber auch ausreichend. Er kann und muss es in den Verantwortungsbereich der karitativen Organisationen übergeben, wie sie in Zukunft der sie nach dem Gesetzeswortlaut treffenden Verantwortung gerecht werden. Wie dies im Einzelnen geschieht, ist wegen der Unterschiedlichkeit der Fälle der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung alleine schon deshalb keiner weiteren Regulierung zugänglich, weil sich dies nicht schematisieren lässt. Die Untersagungsmöglichkeit in diesem Bereich ist ein ausreichendes Mittel, Nachteile für die Rechtsuchenden zu verhindern.

7. Nach wie vor nicht überzeugend finde ich die Forderung des Bundesrates nach der Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, der nunmehr als § 20 Eingang in die Änderungsvorschläge gefunden hat. Anders als der Bundesrat in seiner Stellungnahme meint, liegt, wie ich aus meiner Erfahrung als

zuständige Dezernentin in der Verwaltung des Landgerichts Köln weiß, die geringe Zahl veröffentlichter Entscheidungen in diesem Bereich nicht daran, dass Bußgeldbescheide nicht angegriffen wurden. Es liegt schlicht daran, dass Bußgeldbescheide faktisch nicht mehr erlassen worden sind. Ich vermag zwar den theoretischen Ansatzpunkt der Begründung des Bundesrates nachzuvollziehen. Gleichwohl bin ich der Meinung, dass es wenig sinnvoll ist, dem an sich sicherlich sinnvollen Grundgedanken durch Schaffung einer Vorschrift nachzukommen, wenn das dahinter stehende Anliegen mangels Vollzugs der Vorschrift ohnehin nicht umgesetzt wird. Derjenige, der gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt, wird von einem derartigen Verhalten eher abgeschreckt durch die sehr viel höheren Beträge, die der Verstoß gegen eine im Abmahnungswege erlangte Unterlassungsverfügung nach sich zieht, als durch eine der Höhe nach doch recht geringe Geldbuße. Zudem besteht schlicht im Tatsächlichen die Gefahr, dass die bekanntermaßen belasteten Staatsanwaltschaften in Zukunft diesen Ordnungswidrigkeitentatbestand ebenso wenig anwenden werden, wie sie dies in den letzten, man muss schon sagen Jahrzehnten, getan haben.

8. Auf die nach meinem Verständnis weitgehend gelungene Angleichung der Verfahrensvorschriften im Einzelnen einzugehen, sprengt den Rahmen dieser Stellungnahme. Daher möchte ich an dieser Stelle nur die für mich recht unverständliche Bitte des Bundesrates ansprechen, im Rahmen des § 79 ZPO und den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen zu prüfen, ob die dort vorgesehenen Einschränkungen dahingehend liberalisiert werden können, dass jede Person bevollmächtigt werden kann, die prozessfähig bzw. zu sachgerechtem Vortrag fähig ist. Anders als der Bundesrat in seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit der Begründung dieser Forderung meint, ist dies mitnichten derzeit geltendes Recht, sondern ist dadurch, dass das Rechtsberatungsgesetz nicht nur die außergerichtliche, sondern auch die gerichtliche Tätigkeit umfasst, weitestgehend untersagt. Nach geltendem Recht

ist jede geschäftsmäßige Prozessvertretung durch Personen oder Vereinigungen, die nicht nach dem Rechtsberatungsgesetz zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind, unzulässig. Auch ist nicht ersichtlich, warum Personen, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz außergerichtlich nicht tätig werden dürfen, künftig ausgerechnet vor Gericht sollen tätig werden können. Im Gegenteil ist gerade die - teilweise - Verschärfung des Vertretungszwangs im Sinne der Rechtsuchenden zu begrüßen. Zieht man hierzu beispielsweise in Betracht, dass etwa im Zuge der Zivilprozessreform der erstinstanzlichen Vertretung heute sehr viel mehr Bedeutung zukommt als früher, ist es sachlich geboten und gerechtfertigt, schon in diesem sehr früheren Verfahrensstadium dem Rechtsuchenden einen Rechtsanwalt zur Seite zu stellen, der fachlicht geeignet und qualifiziert ist, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger vor Gericht zu wahren.

III. Abschließende Bemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Resultat eines sehr gründlichen Beratungsweges mit intensiven Diskussionen, Beteiligungen und Anhörungen der verschiedenen Interessenverbände. Diese sind frühzeitig beteiligt worden, haben Gehör gefunden - was insbesondere für die Interessenvertretungen der Rechtsanwälte bei den Beratungen zu Einzelformulierungen des Gesetzes gilt. Das Ergebnis ist, dass der Gesetzentwurf die verfassungsrechtlich und europarechtliche gebotene Liberalisierung der – auch - Rechtsfragen berührenden Dienstleistung bei gleichzeitiger Absicherung der notwendigen Qualität der Rechtsberatung beinhaltet. Er zeichnet, wie ich bereits wiederholt hervorgehoben habe aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich ansprechen möchte, nur das nach, was aufgrund der Rechtsprechung der vergangenen Jahre schon

längst Realität ist. Dies hat in den nunmehr fast 10 Jahren seit Masterpat nicht zu einer Gefährdung der Rechtsuchenden, aber eben auch nicht zu einer Gefährdung der Anwaltschaft als solcher geführt. Entgegen aller Kritik ist dies deshalb auch für die Zukunft nicht zu erwarten, wenn dieses Gesetz, und zwar unverändert, in Kraft tritt.